

Artenschutzfachliche Einschätzung des Projektes

B – Plan Bühnertstraße“

Stadt Rheine- NRW, LK Steinfurt

Fledermäuse

Bearbeiter: Dipl. Landschaftsökologe Axel Donning



Datum: 13. Oktober 2017

1 Einleitung

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie geführt. Damit zählen sie gemäß BNatSchG § 10 zu den „streng geschützten Arten“.

Nach dem aktuellen BNatSchG vom 01.03.2010 ist es laut § 44 verboten, streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei der Beseitigung von Gehölzen oder Gebäuden besteht die Gefahr der Tötung von streng geschützten Fledermausarten oder die Zerstörung ihrer Lebensstätten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fledermäuse oder ihre Lebensstätten zerstört werden, ist in jedem Fall von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auszugehen.

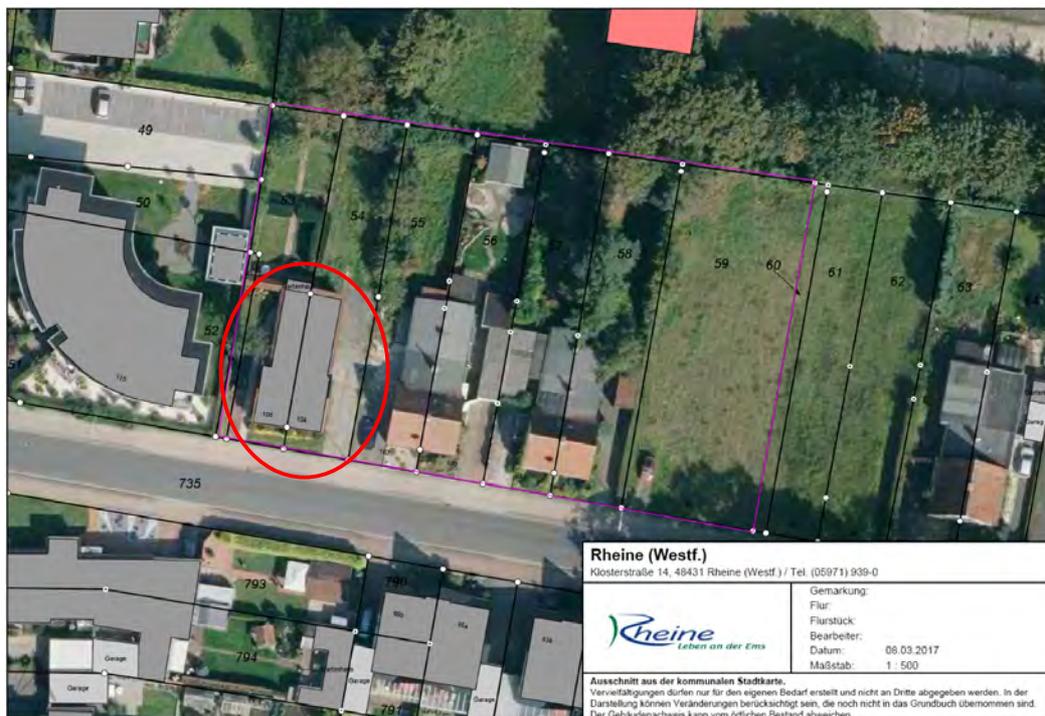


Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet - Bühnerstraße

Gegenstand der Untersuchung im Sinne einer ASP 1 (Potenzialanalyse) ist ein verbleibendes Gebäude (Doppelhaus mit den Hausnummern 104 und 106) auf der B- Planfläche an der Bühnerstraße in Rheine. Die auf dem Luftbild erkennbaren Gebäude waren zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits abgerissen.

2 Methoden

Das zum Plangebiet gehörende Gelände wurde am 10.10.2017 tagsüber äußerlich begutachtet, wobei das Gebäude auf eine potenzielle Bedeutung für Fledermäuse und auf Spuren von vorkommenden Fledermäusen untersucht wurde. Exemplarisch wurden potenzielle Quartierstrukturen photographisch dokumentiert. Eine Dachbodenkontrolle wurde noch nicht durchgeführt, da diese auf Grund der vorgefundenen Gebäudestruktur im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ohnehin zu fordern ist.

3 Ergebnisse

Auf dem B- Plangebiet befanden sich nach Luftbild zwei weitere Grundstücke mit Gebäuden, welche zum Zeitpunkt der Begehung am 10.10.2017 bereits abgerissen waren. Somit können diese nicht mehr mit in die Betrachtung einbezogen werden. Sämtliche Aussagen beziehen sich daher auf das letzte, verbleibende Gebäude mit den Hausnummern 104 und 106.

3.1 Potentiell vorkommende Arten

Am Gebäudekomplex wurden Hohlräume und Spalten in größerer Anzahl vorgefunden. Somit kann das Vorhandensein von Quartieren Gebäude bewohnender Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. In Tabelle 1 sind die potenziell auf der Fläche vorkommenden Arten so wie die Wahrscheinlichkeit der Besiedlung des Wohnhauses aufgeführt. Dabei wird zunächst nicht zwischen Wochenstuben und Einzel-/Zwischenquartieren unterschieden.

Tabelle 1: Potenziell auf der Fläche vorkommende Arten – angepasst auf Grundlage vom LANUV – Linfos – System MTB 3710.

| Art/ gesetzl. Schutz: FFH – RL/ BNatSchG | Potenzielle Quaternutzung auf der Fläche | | Potentielles Vorkommen auf der Fläche (inkl. Kurzaufenthalte und Überflug) | | | Erfüllung der Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG + = nicht auszuschließen - = nicht anzunehmen |
|---|---|----------------------------|--|---------|-----------------------|--|
| | Wahrschein- lichkeit | überw. genutzter Typ | sehr wahr- scheinlich | möglich | Unwahr- scheinlich | |
| Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> Anh. IV / §§ | sehr gering | Baumh. oder Ställe | | | X | - |
| Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i> Anh. IV / §§ | sehr gering | Baumh. | | | X | - |
| Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> Anh. IV / §§ | gering | haupts. Gebäude | | X | | - |
| Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> Anh. IV / §§ | mittel | Gebäude oder Baumh. | | X | | + |
| Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> Anh. IV / §§ | hoch | Spalten (Gebäude) | X | | | + |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> Anh. IV / §§ | hoch | Spalten (Gebäude) | X | | | + |
| Rauhhauffledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> Anh. IV / §§ | gering | Baumh. | | X | | + |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> Anh. IV / §§ | sehr gering | Baumh. | | X | | - |

**Artenschutzfachliche Einschätzung des Projektes B – Plan Bühnertstraße“ - Stadt Rheine- NRW,
LK Steinfurt - Fledermäuse**

| | | | | | | |
|--|-------------|--|--|---|--|---|
| Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> Anh. IV / §§ | sehr gering | Baumh. | | X | | - |
| Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> Anh. II / IV / §§ | gering | Spalten an Bäumen und am/ in Gebäuden | | X | | + |
| Rote Farbe = artenschutzrechtlich zu betrachten | | | | | | |

3.2 Vorgefundenes Quartierpotenzial und Fundsituation

Die als typisches Doppelhaus konzipierte Wohnhaus in der Bühnertstraße weist auf Grund des Alters und der damit verbundenen Beschädigungen eine Vielzahl von Quartiermöglichkeiten in Form von Spalten und Hohlräumen auf. Darüber hinaus sind typische Quartierstrukturen vorhanden, die baubedingt an fast allen Gebäuden auftreten: Zu nennen sind hier die Spalten zwischen Dachrinne und Dachtraufe, Rolllädenkästen und Dehnungs- und Nahtfugen.



Abbildung 2: Spalte an der Dachrinne - gern genutzt von der Zwergfledermaus





Abbildungen 3 und 4: Strukturen an schadhaften Verblendungen



Abbildungen 5 - 6: Weitere Ansichten der Gebäudeseiten, die Pfeile markieren mögliche Quartierstrukturen

Rund um das Gebäude sind zahlreiche Quartiermöglichkeiten vorhanden; besonders auffällig sind Holzverschalungen und schadhafte Dachbereiche so wie die Spalte zwischen Dachtraufe und Dachrinne, wie in den Abbildungen 2 bis 6 exemplarisch erkennbar.

Das Quartierpotenzial im Außenbereich kann zusammenfassend als "hoch" bewertet werden.



Abbildung 7: Kellerfenster mit Zugang für Fledermäuse

Im Gebäude sind neben zahlreicher Möglichkeiten für eine Quartiernutzung von Fledermäusen im Sommer (hauptsächlich Braunes Langohr, Zwerg- und Breitflügelfledermäuse) auch Möglichkeiten für die Überwinterung von Fledermäusen vorhanden; neben den typischen Kellerbereichen, welche im Herbst- und Winter genutzt werden können, sind auch Spalten und Hohlräume im oberirdischen Gebäudeteil nutzbar. Exemplarisch können hier die vorhandenen Rollladenkästen genannt werden

3.3 Zusammenfassung der vorgefundenen Situation

An der Außenfassade wurden für Fledermäuse nutzbare Strukturen vorgefunden. Auf Grund des Vorkommens von Rollladenkästen, Dachrinnen mit Raum für Zwergfledermäuse zwischen Dachrinne und Dach sowie Schadstellen an den Außenwänden, Dächern und Verblendungen ist eine Quartiernutzung von Fledermäusen ganzjährig nicht vollständig auszuschließen.

4 Artenschutzrechtliche Hinweise

In diesem Abschnitt werden die potenziellen, artenschutzrechtlichen Konflikte des geplanten Eingriffs bezüglich der Fledermäuse dargestellt. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG Novelle vom 14.02.2007 so wie dem § 44 des neuen BNatSchG vom 01.03.2010 ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen,
zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der
Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten
Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre
Entwicklungsformen
aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu
zerstören.*

Kann die Tötung von Tieren oder die Beseitigung von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden, ist von der Erfüllung der Verbotstatbestände auszugehen.

4.1 Schädigung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen

Eine Schädigung von Tieren (Arten in Tabelle 1 rot gekennzeichnet) und ihren Entwicklungsformen durch den Gebäudeabriss ist nicht vollständig auszuschließen, da sich im und am Gebäude potenzielle Quartierstrukturen befinden, die nicht komplett abgesucht werden können. Somit ist es möglich, dass Tiere während der Abrissarbeiten getötet werden.

4.2 Schädigung der Lebensstätten von Tieren

Unter dem Begriff „Lebensstätte“ wird an dieser Stelle die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art verstanden, wozu essentielle Jagdlebensräume und essenzielle Flugrouten zählen, wenn diese von Bedeutung für die Funktion der „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ aufweisen. Quartiere von Fledermäusen gelten auch gemäß neuen BNatSchG als „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ... deren Entnahme oder Zerstörung aus der Natur untersagt ist“. Dies gilt auch, wenn diese Stätten derzeit nicht, aber sonst regelmäßig genutzt werden (Kiel 2007). Somit kann die Schädigung einer Lebensstätte von streng geschützten Tieren nach BNatSchG im Falle des Gebäudeabrisses zunächst vermutet werden. Da jedoch auf Grund der geringen Größe des verbleibenden Gebäudebestandes auf der B- Planfläche keine bedeutenden Quartierorkommen erwartet werden, und mit hoher Wahrscheinlichkeit in der näheren Umgebung neue Quartiere finden sind, ist nicht mit einer Schädigung von Lebensstätten zu rechnen.

4.3 Störung von Tieren

Eine Störung von Tieren im Sinne des § 44 BNatSchG kann nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen werden.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Als Verbotstatbestand wird die „Schädigung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen“ als möglich eingestuft. Somit werden Maßnahmen zur Vermeidung notwendig. Da auf Grund der geringen Größe und Güte des Gebäudebestandes keine ASP - der Stufe II, also eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich sein wird, sollte mit großer Sorgfalt eine vertiefende "ökologische Baubegleitung" zur Vermeidung der Tötung streng geschützter Fledermäuse durchgeführt werden.

Ein Abriss ist möglichst zügig vor einer Überwinterung der Fledermäuse durchzuführen. Auf Grund der bereits fortgeschrittenen Zeit wird ein Abriss vor der 2. Novemberhälfte, möglichst bei noch höheren Temperaturen vorgeschlagen. Zuvor sollten alle Strukturen auch im Außenbereich gründlich auf Besatz mit Fledermäusen untersucht werden. Hierfür sind sämtliche Rollladenkästen, welche eine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen nach gründlicher Endoskopierung mit einem Brecheisen aufzustemmen und so zu entwerten. Ebenso sollten alle Verschalungen und sonstigen Hohlräume endoskopiert werden; hierfür ist ein Hubsteiger oder eine hohe Leiter zu verwenden. Dachböden und Keller sind unmittelbar vor dem Gebäudeabriss auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sämtliche, in Frage kommenden Hohlräume sind aufzunehmen und in einen Plan zu überführen, damit in den entsprechenden Bereichen während des Abrisses vorsichtig vorgegangen werden kann. Sollten unmittelbar vor- oder während des Abrisses überwinternde Tiere oder deutliche Hinweise darauf gefunden werden, sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen. Im Falle des Auffindens verletzter oder nicht abfliegender Tiere werden diese geborgen und je nach Zustand entweder direkt vor- Ort freigelassen oder gehältert und einer Pflegestation (Rheine, Wildtierhilfe oder Nordhorn, Tierpark) zugeführt.

Der Abriss selbst ist vorsichtig durchzuführen. Den Anweisungen des ausführenden Personals der ökologischen Baubegleitung ist ggf. Folge zu leisten.

Ein Ersatz von Quartieren ist nach derzeitigem Sachstand nicht erforderlich - dieser kann sich aber aus den Ergebnissen der ÖBB ergeben, wenn dort Hinweise auf genutzte, bisher nicht sichtbare Quartiere gefunden werden.

Literatur / Downloads

KIEL, E.-F. 2007: Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Download von:
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html?jid=1o3>, Stand 20.12.2007.

LANUV (abgerufen am 16.02.2015): <http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/artenblatt/liste/4112>

**Artenschutzfachliche Einschätzung des Projektes B – Plan Bühnertstraße“ - Stadt Rheine- NRW,
LK Steinfurt - Fledermäuse**

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Artenschutzfachliche Einschätzung des Projektes B – Plan Bühnerstraße“ - Stadt Rheine- NRW,
LK Steinfurt - Fledermäuse

